

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318) und des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) und der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen
in der Stadt Rödermark (Abfallsatzung – AbfS)**

2. Änderung

beschlossen.

Artikel I:

§ 13 erhält die folgende Fassung:

§ 13 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem angeschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 7 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restabfall. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

60-Liter-MGB	112,71 €/Jahr
80-Liter-MGB	150,28 €/Jahr
120-Liter-MGB	225,42 €/Jahr
240-Liter-MGB	450,84 €/Jahr
1,1 m ³ -MGB	2.066,35 €/Jahr

Mit dieser Gebühr sind alle abfallwirtschaftlichen Aufwendungen der Stadt, für die keine gesonderten Gebühren erhoben werden, abgegolten. Die Grundgebühr beinhaltet 13 Entleerungen des Restabfallbehälters und den Anspruch auf ein Bioabfallgefäß in Höhe des ange meldeten Restabfallvolumens.

- (3) Die Leistungsgebühr wird bemessen nach der in Anspruch genommenen Zusatzleistung.

a) Gebühr für Zusatzentleerung (ab der 14. Entleerung) des Restabfallbehälters:

60-Liter-MGB	8,67 €/Entleerung
80-Liter-MGB	11,56 €/Entleerung
120-Liter-MGB	17,34 €/Entleerung
240-Liter-MGB	34,68 €/Entleerung
1,1 m ³ -MGB	158,95 €/Entleerung

Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstücks wird durch ein am fahrbaren Gefäß befindlichen Transponder (Chip) und am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt.

b) Gebühr für 50-l-Restabfallsack **7,50** €/Stück

- (4) In der Übergangszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 sind auf Antrag auch noch die vorhandenen 35- und 50-l-Ringtonnen zugelassen. Da diese Behälter nicht mit einem Transponder ausgestattet werden können, werden für die Ringtonnen 26 Entleerungen veranschlagt. Die Pauschalgebühr, die auch alle zusatzgebührenfreien abfallwirtschaftlichen Leistungen und den Anspruch auf Bioabfallvolumen in Höhe des angemeldeten Restabfallvolumens ent-hält, beträgt:

35 Liter-Ringtonne	101,92 €/Jahr
50 Liter-Ringtonne	145,60 €/Jahr

- (5) Gebühr für Zusatzbehältervolumen beim Bioabfallgefäß: **0,40** €/Liter x Jahr

Das Zusatzvolumen berechnet sich aus der Differenz des angemeldeten Restabfallbehälter-volumens zum gewünschten Bioabfallbehältervolumen.

- (6) Eine An- und Ummeldung des Rest-/Bioabfallbehälters ist **einmal in 12 Monaten** pro Kalen-derjahr kostenfrei. Für jede weitere Änderung des Gefäßbestandes, ausgenommen bei ei-nem Austausch defekter Gefäße, erhebt die Stadt für die Bearbeitung des Antrages eine pauschale Verwaltungsgebühr von 20,00 €/Stück. Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

Artikel II:

Folgende Paragraphen und Absätze der Abfallsatzung werden nicht geändert:

§ 1 Abs. 1 – 4	§ 9 Abs. 1 - 3
§ 2 Abs. 1 – 3	§ 10 Abs. 1- 5
§ 3 Abs. 1 – 3	§ 11 Abs. 1 -4
§ 4 Abs. 1 – 5	§ 12
§ 5 Abs. 1 – 2	§ 14 Abs. 1 - 4
§ 7 Abs. 1 – 10	§ 15 Abs. 1 - 3
§ 8 Abs. 1 – 4	§ 16

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Rödermark, den

Jörg Rotter, Bürgermeister